

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen
in Gebäuden und von Grundstücken der Stadt Kierspe vom 27.03.2013; zuletzt
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.09.2020**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 (Grundsatz)

- (1) Räume in städtischen Gebäuden und städtische Grundstücke können zur Mitbenutzung überlassen werden, wenn dadurch die Interessen der Eigentümerin oder bei schulischen Einrichtungen die der Schule oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von Räumen und Grundstücken wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht begründet.

§ 2 (Nutzungsmöglichkeit)

- (1) Die Stadt Kierspe stellt für nicht öffentlich zugängliche Sportanlagen in Benehmen mit dem Stadtsportverband einen Belegungsplan zur Nutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Nutzer auf. Städtischen Bediensteten ist jederzeit freier Zutritt bei Benutzung der Sportanlagen zu gewähren.
- (2) Sport- und Freizeiteinrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, stehen im Rahmen der Öffnungszeiten jedermann zur Verfügung.

§ 3 (Hausrecht und Ordnung)

- (1) Der Bürgermeister übt das Hausrecht in allen städtischen Gebäuden und Anlagen aus. Die vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten haben gegenüber Benutzern, Besuchern und Zuschauern Weisungsrecht und können diese bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder sonstige Vorschriften dem Gebäude und der Anlage von der Benutzung ausschließen. Den Anordnungen des Bürgermeisters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Benutzbarkeit der Anlagen. Ist die jeweilige Anlage nicht benutzbar, wird diese gesperrt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht. Bei Zuwiderhandlungen kann der Bürgermeister Nutzungsverbote aussprechen.
- (3) Vor Benutzung hat der Benutzer die ihm zur Nutzung überlassenen Sachen auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und festgestellte Schäden unverzüglich dem zuständigen Bediensteten der Stadt Kierspe zu melden.
- (4) Die zur Nutzung überlassenen Sachen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand wieder zu verlassen. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Bediensteten der Stadt Kierspe zu melden.

- (5) Der Bürgermeister kann individuelle Haus- bzw. Platzordnungen erlassen und Benutzungsverträge abschließen, die eine Nutzung gewährleisten.

§ 4 (Veranstaltungen)

- (1) Veranstalter sind für alle anfallenden Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen, selbst verantwortlich und haben insbesondere zusätzliche anfallende Personalaufwendungen der Stadt Kierspe zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Flächen in ordnungsgemäßem, bei Räumen zusätzlich in besenreinem, Zustand zu verlassen. Die Kosten für einen eventuell anfallenden Reinigungsmehraufwand sind durch den Benutzer zu erstatten. Die Kosten für Hausmeisterdienste montags bis freitags nach 22:00 Uhr und am Wochenende ganztägig sind je angefangene halbe Stunde in Höhe von 20 € vom Veranstalter zu tragen. Benutzte Sachen sind dort unterzubringen, wo sie entnommen wurden. Bei Veranstaltungen in Räumen der Gesamtschule Kierspe hat ein Bediensteter der Stadt Kierspe den ordnungsgemäßen Zustand der Räume festzustellen.
- (3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und dem Nutzungszweck entsprechenden Ablauf verantwortlich.
- (4) Für Veranstaltungen, die eine Brandsicherheitswache nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung), erfordern, wird diese von der Stadt Kierspe bestellt. Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 5 (Leihe)

- (1) Sachen, die sich im städtischen Eigentum befinden und deren Gebrauch für den Nutzungszweck erforderlich ist, werden für die Dauer und den Ort der Nutzung des Gebäudes, Raumes oder Grundstücks grundsätzlich unentgeltlich ausgeliehen.
- (2) Schulinventar wird abweichend von Absatz 1 nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 (Werbung)

Jegliche Werbung kann nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Kierspe für die Dauer der Nutzung angebracht werden. Es wird ein Nutzungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Vergabe von Namensrechten für Gebäude und Plätze obliegt der Stadt Kierspe.

§ 7 (Haftung)

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden am städtischen Eigentum, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Haftung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher, Mitglieder) während der Nutzungsdauer entstehen.
- (2) Die Stadt Kierspe übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume in städtischen Gebäuden

und auf städtischen Grundstücken entstehen. § 836 BGB bleibt unberührt.

- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Kierspe von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen entstehen, mit Ausnahme von Schäden, die allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Kierspe oder seiner Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kierspe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet eine, für den jeweiligen Nutzungszweck ausreichende, Haftpflichtversicherung vorzuhalten und diese der Stadt Kierspe nachzuweisen.

§ 8 (Entgelte)

- (1) Für die Bereitstellung der städtischen Räume wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben. Sind im Entgeltverzeichnis Rahmensätze vorgegeben, so sollen die Aufwendungen der Stadt Kierspe und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen des Schuldners bei der Entgelthöhe berücksichtigt werden.
- (2) Das individuelle Entgelt gemäß Absatz 1 wird durch die Stadt Kierspe aufgrund der Angaben des Nutzers festgesetzt und soll im Voraus entrichtet werden. Bei einer regelmäßigen oder dauerhaften Nutzung werden die jeweiligen Entgelte zum 15.06. und 15.12. eines Jahres im Voraus fällig. Fehlen Informationen über die beabsichtigte Nutzung, ist die Stadt Kierspe berechtigt Schätzungen vorzunehmen. Die Stadt Kierspe ist berechtigt eine angemessene Kautions zu verlangen.
- (3) Kostenpflichtig ist der jeweilige Nutzer. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 (Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung)

- (1) Für Nutzungen Dritter im Auftrag der Stadt Kierspe, sowie für die Nutzung durch Kiersper Schulen (incl. VHS, Musikschule), den Stadtsportverband sowie Kinder- und Jugendmannschaften von Vereinen, die dem Stadtsportverband Kierspe angehören, wird kein Entgelt für die Nutzung von städtischen Sportanlagen erhoben. Satz 1 gilt ebenfalls für die Nutzung von Vereinen, die dem Stadtsportverband angehören, beim laufenden Meisterschaftsbetrieb, sowie bei Vereins- und Stadtmeisterschaften.
- (2) Für Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen können, politische Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und Jugendverbände mit in der Vereinssatzung nachgewiesenen gemeinnützigen Zweck, die ihren Sitz in Kierspe haben, ermäßigen sich die Entgelte gemäß § 8 Absatz 1 für die Nutzung von Räumen im Rathaus auf 50 %. Kinder- und Jugendgruppen von den in Satz 1 bezeichneten Vereinen sind von der Entgeltspflicht befreit.

§ 10 (Inkrafttreten)

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 21.09.2020, in Kraft ab 24.09.2020

ENTGELTVERZEICHNIS

Es werden folgende Entgelte erhoben:

A. Gesamtschule (außerschulische Nutzung)

	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>über 4 Stunden</u>
1. Pädagogisches Zentrum/Mensa	195,00 €	385,00 €
2. Klaviernutzung	45,00 € (bei Stimmung zzgl. 160,00 €)	
3. je Schulhof		300,00 €
4. Alte Mensa	25,00 €	37,50 €
5. Alte Mensa (ständige Nutzung / 1x wöchentlich)	60,00 € (monatliches Entgelt)	

B. Rathaus

a) ständige Nutzung (1x wöchentlich / monatliches Entgelt)

1. Ratssaal	70,00 €
2. sonstige Räume	60,00 €
3. Musikraum	30,00 €

b) einmalige Nutzung

	<u>bis 4 Stunden</u>	<u>über 4 Stunden</u>
1. Ratssaal	30,00 €	45,00 €
2. sonstige Räume	25,00 €	37,50 €

C. Sportanlagen

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Vierfeldhalle

a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen		
bei 3/4 - 4/4 Hallennutzung	je Stunde	6,00 €
bei 1/4 - 2/4 Hallennutzung	je Stunde	5,00 €
b) Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	je Stunde	12,00 €
c) Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehrgänge o. ä.)		
	<u>bis 5 Stunden</u>	<u>über 5 Stunden</u>
ohne Ausschank / ohne Eintritt	48,00 €	65,00 €
mit Ausschank / ohne Eintritt	98,00 €	130,00 €
mit Ausschank / mit Eintritt	130,00 €	200,00 €
d) Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtverband angehören		
vom 1.4. bis 30.9.	je Stunde	30,00 €
vom 1.10. bis 31.3.	je Stunde	40,00 €

1.2 Sonstige Hallen

a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen	je Stunde	4,00 €
b) Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	je Stunde	6,00 €
c) Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehrgänge o. ä.)	<u>bis 5 Stunden</u> 30,00 €	<u>über 5 Stunden</u> 45,00 €
d) Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören vom 1.4. bis 30.9.	je Stunde	25,00 €
vom 1.10. bis 31.3.	je Stunde	35,00 €
e) Turnhalle Rönsahl für nichtsportliche Veranstaltungen	pro Tag	260,00 €

2. Stadion / Kunstrasenplätze (Stundensätze)

	<u>Kunstrasenplätze</u>	<u>Stadion</u>
2.1 Vereine, die dem Stadtsport- verband angehören		
a) Trainingstage Montag-Freitag nach Belegungsplänen	5,00 €	6,00 €
b) Training/Trainingslager an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeiten der Belegungspläne	8,00 €	12,00 €
2.2 Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportverband angehören	12,00 €	20,00 €
2.3 Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Turniere, Lehrgänge o. ä.)		
a) ohne Ausschank	65,00 €	98,00 €
b) mit Ausschank	98,00 €	130,00 €
2.4 Trainingsbeleuchtung	13,00 €	13,00 €

D. Sonstige Einrichtungen

a) ständige Nutzung

Städtische Schießräume zzgl. Heizkostenpauschale	38,00 € / Monat
Gewölbekeller SGV Rönsahl zzgl. Heizkostenpauschale	17,00 € / Monat
Werbeflächennutzung im Innenbereich je angefangene 3 m ²	50,00 € / Jahr
Werbeflächennutzung im Außenbereich je angefangene 5m ²	30,00 € / Jahr

b) einmalige Nutzung

	<u>Stundensatz</u>	<u>Tagessatz</u>
sonstige Räume		
a) Räume bis 50 m ² Nutzfläche	5,00 – 20,00 €	25,00 – 150,00 €
b) Räume über 50 m ² Nutzfläche	10,00 – 40,00 €	50,00 – 300,00 €